VERORDNUNG (EWG) Nr. 2310/77 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 über den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestellt wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/77 (4), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die praktische Durchführung des Verkaufs des obengenannten Fleisches wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 der Kommission vom 18. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/77 (6), geregelt. Um eine bessere Verteilung dieses Fleisches auf dem italienischen Markt zu erzielen, erscheint es zweckmäßig, die Vorschriften über die regelmäßige Vorlage von Kaufanträgen in dem Sinne abzuändern, daß der Kauf einer Vierteljahresmenge ermöglicht wird und von den Vorschriften über die Höchstmenge der je Einzelhändler und Monat zum Verkauf gebrachten Erzeugnisse abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 entspricht die von dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Händler je Monat zum Verkauf gebrachte Menge mindestens 200 Kilogramm und höchstens 5 Tonnen Fleisch mit Knochen."

(2) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 erhält folgende Fassung:

„a) Die Anträge belaufen sich auf eine Höchstverkaufsmenge von 15 Tonnen Fleisch mit Knochen je Händler. Sie können außer telegraphisch oder fernschriftlich durch eingeschriebenen Brief gestellt oder unmittelbar bei der italienischen Interventionsstelle abgegeben werden. In diesem Fall ist die Bestätigung durch eingeschriebenen Brief nicht erforderlich."

(3) In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 werden die Worte „binnen 45 Tagen nach dem Tag der Übernahme" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 154 vom 23. 6. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 319 vom 19. 11. 1976, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 15.